

§ 1 ImpfZV (Brandenburg)

Impfschäden-Zuständigkeitsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) örtlich zuständig für die Versorgung nach

§ 51 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist das Amt für Soziales und Versorgung, in dessen Bereich der Impfschaden verursacht worden ist.

(2) örtlich zuständig für die Versorgung nach

§ 51 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Seuchengesetzes ist das Amt für Soziales und Versorgung, in dessen Bereich der Geschädigte beim Eintritt des Impfschadens seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 59 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Bundes-Seuchengesetzes), zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (§ 59 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Bundes-Seuchengesetzes), bei minderjährigen Geschädigten der Elternteil oder Sorgeberechtigte, mit dem der Geschädigte in häuslicher Gemeinschaft lebt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, falls ein solcher Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (§ 59 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Bundes-Seuchengesetzes). Örtlich zuständig für die Versorgung nach § 51 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes ist das Amt für Soziales und Versorgung, in dessen Bereich der Geschädigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Seuchengesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig nimmt. Im übrigen gelten § 3 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung entsprechend.

Zitiervorschlag: § 1 ImpfZV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ImpfZV/1>